



Version: 15.07.2022

Aufgabenabgrenzung zwischen der internationalen Strafrechtshilfe (BJ) und der Polizeikooperation (fedpol)

Die vorliegende Abgrenzungstabelle enthält generalisierte Beispiele für typische Fälle und Dienstleistungen von internationaler Strafrechtshilfe und polizeilicher Zusammenarbeit. Es handelt sich um ein Hilfsmittel, das den zuständigen Behörden oder auch Privatpersonen die Zuordnung einer Anfrage zu einem der beiden Bereiche aus schweizerischer Sicht erleichtern soll.

Die internationale Rechtshilfe ist die justizielle grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Strafsachen zur Unterstützung eines Strafverfahrens in der Schweiz oder im Ausland. Zur Rechtshilfe zählen insbesondere die Auslieferung strafrechtlich verfolgter oder verurteilter Personen oder die akzessorische (kleine) Rechtshilfe. Im Rahmen der Rechtshilfe kann dabei auch um die Vornahme von strafprozessualen Zwangsmassnahmen (Aufhebung gesetzlich geschützter Geheimnisse, Durchsuchung, Beschlagnahme von Gegenständen und Vermögenswerten usw.) ersucht werden bzw. solche Ersuchen entgegengenommen werden. Das Bundesamt für Justiz (BJ), Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe, ist die zuständige Bundesbehörde für diesen Aufgabenbereich (Kontakt Daten: siehe www.bj.admin.ch)

Die internationale Polizeikooperation umfasst alle zwischenstaatlichen Hilfeleistungen zwischen Polizei- und zivilen Sicherheitsbehörden zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Straftaten, zur Gefahrenabwehr oder zur Durchführung anderer polizeilicher Aufgaben. Zur Polizeikooperation zählen unter anderem der Informationsaustausch zu Ermittlungszwecken oder die gegenseitige operative Unterstützung bei Polizeioperationen und –massnahmen. Die internationale Polizeikooperation ist überall dort möglich, wo das nationale oder internationale Recht die Zusammenarbeit nicht ausschliesslich der Rechtshilfe zuweist. Anlauf- und Koordinationsstelle für die internationale Polizeikooperation ist das Bundesamt für Polizei (fedpol), Direktionsbereich Internationale Polizeikooperation (Kontakt Daten: siehe www.fedpol.admin.ch).

Abgrenzungstabelle

Kooperationsbereich	Justizielle Rechtshilfe		Polizeikooperation
	Auslieferung	Akzessorische Rechtshilfe	
Befragung / Einvernahme	Einvernahme von auszuliefernden Verfolgten	Förmliche Zeugeneinvernahme (Erscheinungs-, Aussage- und Wahrheitspflicht); Förmliche Einvernahme von Beschuldigten	Polizeiliche Befragung von Personen
Erkennungsdienstliche Behandlung	Anordnung von erkennungsdienstlichen Abklärungen im Auslieferungsverfahren	Zwangsweise angeordnete Beschaffung von Material zur Identität einer Person (Foto, Fingerabdrücke, DNA-Daten etc.)	Herausgabe von behördlich sofort verfügbaren Angaben über die Identität einer Person (Foto, Fingerabdrücke, DNA-Daten etc.)
Herausgabe von Akten und Informationen	--	Herausgabe von ganzen Gerichtsakten oder Strafurteilen im Original/beglaubigter Kopie; Herausgabe von Strafregisterauszügen an ausländische Behörden (Zuständigkeit Strafregister BJ)	Austausch von polizeilichen Informationen oder über Ermittlungsverfahren gegen eine Person sowie polizeiliche Leumundszeugnisse, Informationen aus öffentlichen Registern

Sicherstellung und Herausgabe/Rückgabe/Übergabe von Gegenständen und Vermögenswerten (inkl. Fahrzeuge)¹	Sicherstellung und Übergabe von Gegenständen und Vermögenswerten im Rahmen einer Sachauslieferung wie auch im Rahmen von Strafübernahmebegehren	Sicherstellung und Herausgabe von Gegenständen und Vermögenswerten im Rahmen von Art. 74 und Art. 74a des Rechtshilfegesetzes (IRSG)	Rückgabe von unrechtmässig erlangten Gegenständen und Vermögenswerten an die Berechtigten ohne Anwendung strafprozessualer Zwangsmittel
Observation	Bewilligung von Observationen / Überwachung von Personen zum Zweck der Lokalisierung (von mehr als 30 Tagen oder unter Verwendung technischer Überwachungsgeräte gemäss Art. 280 der Strafprozessordnung (StPO) oder wenn solche Ersuchen aus Staaten eingehen, welche nicht zu Schengen gehören und mit denen die Schweiz auch keinen Polizeikooperationsvertrag abgeschlossen hat, der diese Massnahme vorsieht)	Bewilligung von Observationen / Überwachung von Personen zum Zweck der Beweiserhebung (von mehr als 30 Tagen oder unter Verwendung technischer Überwachungsgeräte gemäss Art. 280 StPO oder wenn solche Ersuchen aus Staaten eingehen, welche nicht zu Schengen gehören und mit denen die Schweiz auch keinen Polizeikooperationsvertrag abgeschlossen hat, der diese Massnahme vorsieht)	Bewilligung von Observationen / Überwachung von Personen (bis zu 30 Tagen), ohne Verwendung technischer Überwachungsgeräte gemäss Art. 280 StPO, im Rahmen der Polizeikooperation gemäss Schengen und weiterer Staatsverträge, die diese Massnahme vorsehen; Planung und operationelle Durchführung dieser grenzüberschreitenden Observationen
Grenzüberschreitende Nacheile	Anordnung der Haft und Auslieferungsverfahren gegen Personen, die als Folge von grenzüberschreitender Nacheile angehalten wurden	Rechtshilfe im Rahmen von Strafverfahren im Anschluss an eine grenzüberschreitende Nacheile	Bewilligung und operationelle Koordination einer grenzüberschreitenden Nacheile

¹ Vorbehalten bleiben zivilrechtliche Verfahren zur Feststellung der Eigentumsverhältnisse.

Kontrollierte Lieferung	--	Bearbeitung eines Rechtshilfeersuchens um kontrollierte Lieferung	Operationelle Koordination einer kontrollierten Lieferung
Telekommunikationsüberwachungsmassnahmen	Anordnung einer Überwachungsmassnahme zum Zwecke der Fahndung und Verhaftung im Hinblick auf eine Auslieferung	Überwachungsmassnahmen; zwangsweise Erhebung von weiteren Angaben (z.B. Geheimnummern), angeordnet durch eine Justizbehörde	Bekanntgabe von Identifikationsteilnehmenden, IP-Adressen und von technischen Randdaten, die ohne justiziellen Zwang zugänglich sind; Auskünfte über Postfachinhaber und Hotelmeldescheine
Strafübernahmebegehren/Strafanzeigen/Spontane Rechtshilfe	Stellung und Entgegennahme von Strafübernahmebegehren /Anzeigen zum Zwecke der Strafverfolgung (Art. 85ff IRSG)	Unaufgeforderte Übermittlung von Informationen und/oder Beweismitteln aus einem schweizerischen Strafverfahren (Art. 67a IRSG)	Unaufgeforderte Übermittlung von Informationen im Rahmen der Polizeikooperation
Verdeckte Ermittlung	--	Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen um Einsatz ausländischer verdeckter Ermittler:innen in der Schweiz	Planung und Führung des Einsatzes von ausländischen verdeckten Ermittler:innen in der Schweiz
Anwesenheit ausländischer Behördenvertreter:innen	Anwesenheit von ausländischen Behörden im Rahmen des Auslieferungsverfahrens (z. B. beim Vollzug von Verhaftungen zwecks Auslieferung)	Anwesenheit von ausländischen Prozessbeteiligten beim Vollzug von Rechtshilfeersuchen (Staatsanwält:innen und Untersuchungsrichter:innen, Polizeibeamt:in, Verteidiger:innen etc.)	Polizeibesuche/-einsätze

<p>Personenfahndung</p>	<p>Fahndungen zum Zwecke der Verhaftung für die Schweiz im Ausland und für das Ausland in der Schweiz, Anordnung der Auslieferungshaft etc.</p>	<p>--</p>	<p>Aufhaltungsnachforschungen von Vermissten, Zeug:in, Beschuldigten oder Auskunftspersonen; In Absprache mit dem BJ: Ergreifung unterstützender Massnahmen mit dem Zweck der Verhaftung von Personen, die für eine Auslieferung gesucht werden; Entzug schweizerischer Ausweise nach Art. 7 Ausweisgesetz (AwG)</p>
<p>Aufhebung gesetzlich geschützter Geheimnisse</p>	<p>--</p>	<p>Ersuchen um zwangsweise Aufhebung von gesetzlich geschützten Geheimnissen (Bankgeheimnis, Unternehmensgeheimnis usw.) angeordnet durch eine Justizbehörde</p>	<p>Austausch von Informationen, welche früher mittels Aufhebung von gesetzlich geschützten Geheimnissen erhoben worden waren, im Einverständnis oder im Auftrag der verfügenden Justizbehörde und entsprechend den gesetzlich festgelegten Vorgehensweisen</p>